

Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Versammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental am 06. Dezember 2018 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

vom 26. Juli 1971, zuletzt geändert am 29. März 2012 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen *Erträge* nicht ausreichen; die Verbandsumlage besteht aus

1. einer Verwaltungskostenumlage zur Deckung der *Aufwendungen des Ergebnishaushalts*
2. einer Kapitalumlage zur Deckung der *investiven Ausgaben*.

Die Umlage wird bemessen aus

1. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30.06. des Vorjahres und
2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftsumme des Vorjahres, ermittelt nach § 38 Abs. 1 FAG.

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungskostenumlage nach Abs. 1 ist mit je einer *Hälfte zum 15. Januar und zum 15. Juli des Kalenderjahres* fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. *Zur Sicherstellung der Liquidität kann die Verwaltungskostenumlage auch vor Fälligkeit abgerufen werden.* Die Kapitalumlage wird entsprechend der Kassenwirksamkeit der *investiven Ausgaben* erhoben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, 06.12.2018

Markus Ewald, Verbandsvorsitzender